

Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba dem Völkerrecht und den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Kuba noch nicht ist, ratifiziert und wirksam anwendet, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen verfolgt und bestraft, die mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Vereinigung zusammenhängen, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten gewährt;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/199. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³ sowie anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

ingedenk dessen, daß Nigeria Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²² ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria zu Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten geführt hat, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, daß das Volk eine demokratische Ordnung befürwortet, wie die Wahlen des Jahres 1993 gezeigt haben,

mit Interesse feststellend, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie bekräftigt und bekanntgegeben hat, sie beabsichtige, den Grundsatz der Teilung der Macht zu akzeptieren, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen, jedoch enttäuscht darüber, daß nur wenig in dieser Hinsicht geschehen ist,

höchst beunruhigt über die vor kurzem vorgenommenen willkürlichen Hinrichtungen von neun Personen, nämlich Ken Saro-Wiwa, Barinem Kiobel, Saturday Dobe, Paul Levura, Nordu Eawo, Felix Nwate, Daniel Gbokoo, John Kpuimen und Baribor Bera,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierungschefs der Commonwealth-Länder, Nigeria von der Mitgliedschaft im Commonwealth zu suspendieren,

sowie Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Europäischen Union sowie anderer Staaten oder Staatengruppen in bezug auf Nigeria,

zutiefst besorgt über die Menschenrechtssituation in Nigeria und das dem nigerianischen Volk dadurch zugefügte Leid,

1. *verurteilt* die nach einem nicht ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren erfolgte willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen acht Mitangeklagten, und betont, daß jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte darauf Anspruch hat, bis zu dem in einem gesetzlichen und öffentlichen Verfahren, das die für die Verteidigung notwendigen Garantien bietet, erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über andere Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Nigeria, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Wiederherstellung der gerichtlichen Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Freilassung aller politischen Gefangenen, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Gewerkschafter und der Angehörigen von Minderheiten;

3. *fordert* die Regierung Nigerias auf, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften einzuhalten;

4. *fordert* die Regierung Nigerias *nachdrücklich auf*, sofortige und konkrete Schritte zu unternehmen, um die demokratische Ordnung wiederherzustellen;

5. *begrüßt* die Beschlüsse der Commonwealth- und anderen Staaten, einzeln oder gemeinsam verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu angetan sind, der Regierung Nigerias deutlich zu machen, wie wichtig es ist, zu einer demokratischen Ordnung zurückzukehren und die Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuhalten, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Maßnahmen und sonstige mögliche Maßnahmen anderer Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht die Regierung Nigerias dazu ermutigen werden, genau dieses Ziel zu erreichen;

6. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre Aufmerksamkeit dringend auf die Menschenrechtssituation in Nigeria zu richten, und empfiehlt in dieser Hinsicht, daß ihre zuständigen Mechanismen, insbesondere der Sonderberichterstatter für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, der Kommission vor Abhaltung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht erstattet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Wahrnehmung seines Guten-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem

Commonwealth mit der Regierung Nigerias Gespräche zu führen und über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden, sowie über die Möglichkeiten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung praktische Unterstützung zu gewähren.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/200. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁹ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/206 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/91 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995³⁸, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda verlängert hat,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und der Straffreiheit ein Ende zu bereiten, unter Hinweis auf die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und die Zivilverwaltung sowie die soziale, rechtliche und menschenrechtliche Infrastruktur wiederaufzubauen, und feststellend, daß diese Anstrengungen durch den Mangel an Ressourcen behindert werden,

Kenntnis nehmend von der Besorgnis, die der Sonderberichterstatter in seinem Bericht vom 28. Juni 1995²²³ dargelegt hat, wonach die Menschenrechtssituation durch das unzureichende, durch knappe menschliche und materielle Ressourcen gekennzeichnete Justizsystem verschärft wird und wonach es zu Bedrohungen und Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen, zu Festnahmen, zu Freiheitsentziehung sowie zu einer Behandlung und Haftbedingungen kommt, die gegen die internationalen Normen verstoßen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Tragödie von Kibeho im April 1995 und eingedenk der Schlußfolgerungen im Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom 18. Mai 1995²²⁴,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten gehalten sind, alle Personen zu bestrafen, die Völkermord oder andere schwere

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und gemäß Resolution 978 (1995) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1995 unverzüglich alles zu tun, um die Verantwortlichen im Einklang mit den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen, sowie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, nachzukommen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffen hat, um den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda einzurichten und seine Aktivitäten mit denen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda, dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und anderen Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu koordinieren,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach Ruanda entsandten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtsituation geleistet haben,

tief besorgt über die Berichte des Sonderberichterstatters und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wonach in Ruanda Völkermord und systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, begangen worden sind,

mit Genugtuung über die in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet vom 29. November 1995²²⁵ bekräftigte Politik der Regierung Ruandas, die darauf ausgerichtet ist, den Prozeß der freiwilligen und sicheren Rückkehr, der Neuansiedlung und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu erleichtern,

feststellend, daß die Vereinten Nationen alle Bemühungen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unterstützen, und die Initiativen unterstützend, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht ergriffen hat, insbesondere was die Umsetzung der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische

²²³ A/50/709-S/1995/915, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/915.

²²⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/411.

²²⁵ Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*, S/1995/1001.